



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 8. Oktober 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 10. September 2009 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe ab August 2009 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Am 1. September 2009 stellte die Berufungswerberin (Bw.) folgenden Antrag auf Zuerkennung der Familienbeihilfe für ihr lediges im Februar 1990 geborenes Kind D.:

Die Rubriken: *Das Kind wohnt ständig bei mir – an meinem Familienwohnort / Das Kind wohnt bei (Name und Anschrift der Person oder Einrichtung)* wurden nicht ausgefüllt.

Finanzieren Sie monatlich die überwiegenden Kosten? nein

Tätigkeit des Kindes: Ausbildung *Voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit* 1.8.2009 - 31.7.2012

Name, Anschrift der Dienstgeberin / des Dienstgebers

Aus- und Fortbildungszentrum Bremen, ...

Höhe der jährlichen Einkünfte des Kindes

siehe Lehrvertrag

Lehrvertrag (Kind) Nummer ... Lehrzeit von/bis 1.8.2009 - 31.7.2012

Mit Bescheid vom 10. September 2009 wies das Finanzamt den Antrag auf Familienbeihilfe mit nachstehender Begründung ab:

„Gemäß § 2 Abs. 2 FLAG 1967 haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.“

Das Rechtsmittel der Berufung wurde wie folgt begründet:

„Ich glaube, dass ich beim Antrag einen mir nicht ganz bewussten Fehler gemacht habe. Die Frage: Finanzieren Sie monatlich die überwiegenden Kosten? habe ich mit Nein beantwortet. Grund: Ich dachte, dass ich meiner Tochter monatlich mehr als die € 695,24 geben muss. Dass dieses ‚Nein‘ gleich zu einer Ablehnung führt ist mir nach dem Befassen mit der Materie nicht ganz klar. Diesen Antrag habe ich nach telefonischer Rücksprache mit einer Mitarbeiterin aus dem Finanzamt gemacht, weil Sie mir am Telefon gesagt hat, dass ich einen Anspruch habe.

Die Familienbeihilfe ist eine Leistung, welche an Anspruchsberechtigte ausbezahlt wird, damit die laufenden Kosten ausgeglichen werden. Die Familie befriedigt die menschlichen Grundbedürfnisse der Kinder und sorgt für deren Entwicklung. Meine Tochter bekommt eine Lehrlingsentschädigung von monatlich brutto € 695,24. In Deutschland hat sie keinen Anspruch auf Kindergeld. Sie hat eine Wohnung mit einer Miete von € 346,-, muss eine Monatskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel, eine Haushaltsversicherung, Gebühren für Fernseher, Telefon und Internet (braucht sie für ihren Beruf) bezahlen. Weiters braucht sie Geld für Nahrung, Kleidung und die Berufsausbildung. Sie würde mit diesem Einkommen nicht über die Runden kommen. Sie bekommt von mir Geldunterstützungen und auch sonstige Unterstützungen (Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel ...), damit ihre Existenz gesichert ist. Ich habe im September einen Betrag von € 4.000,- für Miete und Wohnung und die Mietkaution von € 620,- für ihre Wohnung überwiesen. Das war nicht das einzige Geld, welches sie heuer von uns bekommen hat. Kleinigkeiten summieren sich ebenfalls.

Folgende Fragen hätte ich nun gerne beantwortet:

- 1) Was genau bedeutet die Finanzierung der überwiegenden monatlichen Kosten? Habe ich das richtig verstanden und beziehen sich diese Kosten auf ihre monatliche Brutto-Lehrlingsentschädigung von € 695,24?
- 2) Zählt die Lehrlingsentschädigung bei den überwiegenden Kosten? Die Familienbeihilfe erhält man bei einer Lehre sowieso, oder?
- 3) Muss ich nun jeden €, welchen ich meiner Tochter gebe, belegen? Wie komme ich auf den überwiegenden Kostenanteil? Bedeutet das für mich, dass ich einen monatlichen Fixbetrag überweisen muss, damit ich einen Beleg habe und somit Anspruch auf eine Familienbeihilfe

habe?

4) Ist im Hinblick auf EU-Bürger Österreich zur Zahlung verpflichtet?

Ich bin österreichischer Staatsbürger, gehe arbeiten und zahle brav Steuer. Nach obiger Begründung und Hochrechnung der Unterstützungen, welche meine Tochter erhält und ich auch gerne nach Möglichkeit gebe, damit sie ihre Existenz gesichert hat und sich entwickeln kann, frage ich mich nun: Wo ist hier die soziale Gerechtigkeit?"

Über Ersuchen des Finanzamtes legte die Bw. folgende Unterlagen vor:

- Aufstellung der monatlichen Lebenshaltungskosten
- Einkommensnachweis (Bezügemitteilung August und Oktober 2009)
- Mietvertrag
- Nachweis über den Unterhaltsbeitrag (Bestätigung der Tochter)

Das Finanzamt erließ eine abweisende Berufungsvorentscheidung mit nachstehender Begründung:

„Gemäß § 2 Abs. 2 FLAG 1967 ...

Aufgrund des nachgewiesenen Lehrlingsbezuges, sowie die Erklärung der monatlichen Unterhaltshöhe von € 150,00 an Tochter D..., war Ihre Berufung abzuweisen, da keine überwiegende Unterhaltsleistung von den Elternteil vorliegt.“

Der Vorlageantrag wurde eingebbracht wie folgt:

„Ich habe am 8. Oktober 2009 eine Berufung gegen den Abweisungsbescheid gemacht. Diese Berufung habe ich gemacht, weil ich einen mir bis heute nicht klaren Fehler begangen habe und am Antrag auf Familienbeihilfe die Frage: Finanzieren Sie monatlich die überwiegenden Kosten? mit ‚Nein‘ beantwortet habe. Ich bin von den € 695,24 ausgegangen, welche meine Tochter Lehrlingsentschädigung bekommt und dachte, dass ich mehr als € 695,25 meiner Tochter monatlich geben muss. Weiters habe ich vor Antragstellung beim Finanzamt angerufen und die Situation erläutert (Tochter wohnt in Deutschland - macht eine Lehre/Ausbildung ...). Ich habe die Antwort bekommen, dass ich Anspruch habe.“

In der Berufung habe ich folgende Fragen gestellt, welche mir bis heute nicht beantwortet wurden:

1) ... 4)

Weiters habe ich einen Beleg über € 4000,- und einen Beleg über € 630,- beigelegt. Das sind die einzigen Belege, welche ich habe und nachweisen kann, dass diese Beträge für meine Tochter sind. Neben diesen Belegen hat meine Tochter noch weitere Unterstützung von mir erhalten, zB Bahnkarten Bremen-Wien und retour, Pakete Für diese Ausgaben habe ich leider keine Belege, daher habe ich diese Kosten auch nicht berücksichtigt.

Auf diese Berufung folgte der Mängelbehebungsauftrag. Ich habe folgende Unterlagen am 24.11.09 abgeschickt:

- 1) Einkommensnachweis ab August 2009 – lfd
- 2) Aufstellung der monatlichen Lebenshaltungskosten
- 3) Mietvertrag
- 4) Nachweis über den Unterhaltsbeitrag

zu Punkt 2) Traurig, aber wahr. Mit diesem Betrag soll meine Tochter auskommen?

zu Punkt 4) großes Rätselraten, da bis heute meine Fragen nicht beantwortet wurden.

Ich habe den Beleg über € 4000,- und einen Beleg über € 630,- bei meiner Berufung beigelegt. Diese Beträge dürften jedoch nicht ausreichen, da ich abgelehnt wurde. Vielleicht habe ich auf dem Beleg was Falsches angeführt, weil ich Miete und Wohnung geschrieben habe. Hätte es sollen Miete und Leben heißen, oder ... ??? Ich habe dann mit meiner Tochter vereinbart, dass Sie bei Punkt 4 - Nachweis Unterhaltsbeitrag € 150,- schreiben soll. Wieder ein Fehler!?

Begründung: ca. € 150,- macht die Familienbeihilfe aus - diesen Betrag bekommt meine Tochter überwiesen - diesen Betrag kann ich belegen und habe somit keine Schwierigkeiten mit Belegen, obwohl die Beträge weit über den € 150,- liegen, welche meine Tochter von mir bekommt. In der Zwischenzeit habe ich eine weitere Überweisung von € 1500,- getätigt, damit sie über die Runden kommt.

Nun habe ich die Berufungsvorentscheidung erhalten. Laut zuständiger Sachbearbeiterin habe ich jetzt keine Chance mehr. Ich soll meiner Tochter die Berufungsvorentscheidung schicken und sie soll in Deutschland Antrag auf Familienbeihilfe stellen.

Meine Tochter hat bereits in Deutschland angefragt und zur Antwort bekommen, dass sie kein Kindergeld bekommt. Weiters hat sie bei der Agentur für Arbeit Bremen um Berufsausbildungsbeihilfe angesucht. Abgelehnt!

Die Familienbeihilfe ist eine Leistung, damit die laufenden Kosten ausgeglichen werden. Es ist im Vergleich zu dem was man seinem Kind nach Möglichkeit gibt, ein kleiner Betrag. Dieser Betrag geht zur Gänze an meine Tochter, damit sie sich ihr Leben leisten kann und ist für mich eine Entlastung für meine finanziellen Unterstützungen.“

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Anspruch auf Familienbeihilfe hat nach § 2 Abs. 2 FLAG für ein im Abs. 1 genanntes Kind die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Die Kosten des Unterhalts umfassen nach Abs. 4 dieser Gesetzesstelle bei volljährigen Kindern, die für einen Beruf ausgebildet oder in ihrem Beruf fortgebildet werden, auch die Kosten der Berufsausbildung oder der Berufsfortbildung.

Zum Haushalt einer Person gehört nach § 2 Abs. 5 FLAG ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltsgesetzmäßigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält (lit. a), das Kind für Zwecke der Berufsausbildung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausbildung eine Zweitunterkunft bewohnt (lit. b).

Für Kinder die sich ständig im Ausland aufhalten, besteht gemäß § 5 Abs. 3 FLAG kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

§ 53 Abs. 1 FLAG lautet:

„§ 53 (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, soweit es sich aus dem genannten Übereinkommen ergibt, in diesem Bundesgesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Hierbei ist der ständige Aufenthalt eines Kindes in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen dem ständigen Aufenthalt eines Kindes in Österreich gleichzuhalten.“

In seinem Erkenntnis vom 24.6.2010, 2009/16/0131, erwog der Verwaltungsgerichtshof betreffend eine in Österreich lebende und erwerbstätige ungarische Staatsangehörige, die für ihren die Hauptschule in Budapest von 2003 bis 2008 besuchenden Sohn Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge bezogen hatte:

„Der ständige Aufenthalt eines Kindes in Ungarn war in diesem Zeitraum (Anm.: ab Mai 2004) gem. § 53 Abs. 1 FLAG "nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften" dem ständigen Aufenthalt in Österreich gleichzuhalten. Zur Antwort auf die Frage, ob wegen § 53 Abs. 1 FLAG der ständige Aufenthalt des Kindes in Ungarn trotz § 5 Abs. 3 FLAG einem Beihilfenanspruch nicht entgegenstand, ist somit auf Unionsrecht abzustellen.“

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb

der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der konsolidierten Fassung ABIEG Nr. L 28 vom 30. Jänner 1997 (in der Folge Verordnung Nr. 1408/71), gilt nach ihrem Art. 4 Abs. 1 Buchstabe h für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, welche Familienleistungen betreffen. Die österreichische Familienbeihilfe ist eine Familienleistung im Sinn des Art. 1 Buchstabe u der Verordnung 1408/71 (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. April 2007, 2004/15/0049, VwSlg 8.225/F).

Art. 13 der Verordnung Nr. 1408/71 bestimmt, dass - vorbehaltlich hier nicht interessierender Sonderbestimmungen - Personen, für die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates unterliegen. Soweit die hier nicht in Betracht kommenden Art. 14 bis 17 der zitierten Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, gilt gemäß Art. 13 Abs. 2 Folgendes:

"a) Eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats abhängig beschäftigt ist, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates, und zwar auch dann, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt oder ihr Arbeitgeber oder das Unternehmen, das sie beschäftigt, seinen Wohnsitz oder Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat;

....."

Ausgehend vom unstrittigen Sachverhalt, dass die Beschwerdeführerin im in Rede stehenden Zeitraum von Mai 2004 bis Februar 2007 in Österreich erwerbstätig oder arbeitslos gewesen ist und hier gewohnt hat, unterlag sie im Sinn des Art. 13 der Verordnung Nr. 1408/71 den Rechtsvorschriften Österreichs.

Nach Art. 73 der Verordnung Nr. 1408/71 hat ein Arbeitnehmer oder ein Selbständiger, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, vorbehaltlich hier nicht interessierender Bestimmungen in Anhang VI, für seine Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob diese Familienangehörigen im Gebiet dieses Staates wohnten.

Nach Art. 74 der Verordnung Nr. 1408/71 hat ein arbeitsloser Arbeitnehmer oder ein arbeitsloser Selbständiger, der Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bezieht, vorbehaltlich hier nicht interessierender Bestimmungen in Anhang VI, für seine Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob diese Familienangehörigen im Gebiet dieses Staates wohnten.

Als Familienangehöriger gilt nach Art. 1 Buchstabe f sublit. i der Verordnung Nr. 1408/71 jede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als Familienangehöriger bestimmt, anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet ist; wird nach diesen Rechtsvorschriften eine Person jedoch nur dann als Familienangehöriger oder

Haushaltsgehöriger angesehen, wenn sie mit dem Arbeitnehmer oder dem Selbständigen oder dem Studierenden in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt der betreffenden Person überwiegend von diesem bestritten wird.

Bei dieser Beurteilung hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. November 2009 in der Rs. C-363/08 (Romana Slanina), Rn. 28, ausgeführt, es sei für die Frage, ob das Kind Familienangehöriger einer Person ist, ohne Bedeutung, dass diese Person, die zur Zahlung von Unterhalt für das Kind verpflichtet ist, diesen nicht gezahlt hat.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe oder gegebenenfalls auf Ausgleichszahlung (§ 4 FLAG) für den Sohn der Beschwerdeführerin bestand daher dann, wenn er in den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fiel und Familienangehöriger der Beschwerdeführerin im Sinn des Art. 1 Buchstabe f sublit. i der Verordnung Nr. 1408/71 war. Dies trifft etwa dann zu, wenn er "haushaltsgehörig" war. Selbst wenn D sich iSd § 5 Abs. 3 FLAG ständig im Ausland aufhielt und selbst wenn er mit der Beschwerdeführerin nicht mehr iSd § 2 Abs. 5 erster Satz FLAG eine Wohnung bei einheitlicher Wirtschaftsführung teilte, ist die Frage zu prüfen, ob D im in Rede stehenden Zeitraum für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnte, somit die Fiktion des § 2 Abs. 5 lit. b FLAG griff und die Haushaltsgehörigkeit nicht als aufgehoben galt.

Die Beschwerdeführerin hat dazu bereits im Schriftsatz vom 15. Dezember 2007 angeführt, D kehre ab Juli 2008 zurück nach G und sie vertrete die Ansicht, die letzten fünf Schuljahre in Budapest seien als Auslandsstudium zu betrachten und auch ursprünglich so vorgesehen gewesen. Sie hat im Vorlageantrag vorgebracht, D habe durch den Schulbesuch den Hauptwohnsitz in Österreich nicht aufgegeben.

Damit hat sich die belangte Behörde nur insoweit auseinandergesetzt, als sie anführt, D habe sich über einen Zeitraum von vier Jahren nicht im Haushalt der Beschwerdeführerin aufgehalten und von einer einheitlichen Wirtschaftsführung könne nicht ausgegangen werden, weil der Kindesvater den überwiegenden Teil der Aufwendungen getragen habe. Mit der Frage, ob diese von der belangten Behörde als aufgehoben gesehene Haushaltsgehörigkeit aus dem in § 2 Abs. 5 lit. b FLAG genannten Grund nicht als aufgehoben galt, sondern weiter fingiert zu werden hat, hat sich die belangte Behörde nicht auseinandergesetzt.

Sollte eine iSd § 2 Abs. 5 FLAG fingierte Zugehörigkeit Ds zum Haushalt der Beschwerdeführerin nicht gegeben sein, wäre er auch dann Familienangehöriger im Sinn der Verordnung Nr. 1408/71, wenn die Voraussetzung, mit der Beschwerdeführerin in häuslicher Gemeinschaft zu leben, nach Art. 1 Buchstabe f sublit. i der Verordnung Nr. 1408/71 deshalb als erfüllt galt und er deshalb "haushaltsgehörig" war, weil sein Unterhalt überwiegend von der Beschwerdeführerin bestritten wurde oder - so der EuGH im erwähnten Urteil vom

26. November 2009 - die Beschwerdeführerin zur Zahlung von Unterhalt für ihn verpflichtet war, diesen aber nicht gezahlt hat. Dass die Beschwerdeführerin zur Zahlung von Unterhalt an ihren Sohn nicht verpflichtet gewesen wäre - unabhängig davon, ob sie diesen auch gezahlt hat -, hat die belangte Behörde nicht festgestellt.“

Auf Basis des Akteninhaltes werden unter Bedachtnahme auf die obigen Rechtsausführungen folgende Feststellungen getroffen:

Die in jenem Zeitpunkt 19^{1/2} - jährige Tochter der Bw. begann am 1. August 2009 eine 3-jährige Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Gärtner im Aus- und Fortbildungszentrum Bremen (Berufsausbildungsvertrag).

Am 8. September 2009 nahm die Tochter der Bw. in Bremen eine Mietwohnung mit einer Wohnfläche von ca. 45 m². Das Mietverhältnis begann ab 1. Oktober 2009. Dem Vermieter wurde für die Einhaltung der dem Mieter aus dem Mietvertrag obliegenden Verbindlichkeiten eine Sicherheit in Geld in Höhe von € 630,00 gegeben (Mietvertrag).

Zuvor war die Tochter der Bw. von August 2007 bis August 2008 Arbeiterlehrling bei der Stadt Wien (Abgabeninformationssystem-Abfrage und Versicherungsdatenauszug).

Die Tochter der Bw. erhielt im 1. Ausbildungsjahr eine Vergütung in Höhe von monatlich brutto € 695,24 (Berufsausbildungsvertrag); der Nettobezug betrug monatlich € 542,97; als persönlicher Abzug gelangten für ein Jobticket € 22,95 in Ansatz. Der Auszahlungsbetrag betrug monatlich € 518,53 (Abrechnungen August, Oktober 2009).

Am 1. September 2009 kreuzte die Bw. im (Familienbeihilfen)Antrag die Frage: "Finanzieren Sie monatlich die überwiegenden Kosten?" mit "nein" an (Seite 2 des Familienbeihilfenantrages).

Am 17. September 2009, also zweieinhalb Wochen danach, überwies die Bw. von dem auf Seite 1 des (Familienbeihilfen)Antrages angegebenen Bankkonto (für die Überweisung der Familienbeihilfe) an ihre Tochter € 630,00 mit dem Verwendungszweck "MIETKAUTION 1... [Mieter-Nr. laut Mietvertrag]" (Zahlungsanweisung/Auftragsbestätigung).

Am 22. September 2009, also fünf Tage danach, überwies die Bw. wiederum von dem auf Seite 1 des (Familienbeihilfen)Antrages angegebenen Bankkonto an ihre Tochter € 4.000,00 mit dem Verwendungszweck "FÜR MIETE U. WOHNUNG" (Zahlungsanweisung/Auftragsbestätigung).

Mitte November 2009 bezifferte die Tochter der Bw. ihre monatlichen Lebenshaltungskosten - mit der dem Finanzamt am 24. November 2009 überreichten Aufstellung - wie folgt:

Miete	346,00 €
-------	----------

Strom, Wasser	43,00 €
Internet, Telefon	29,95 €
V. Mitgliedsbeitrag	13,50 €
Lebensmittel, Bekleidung	80,00 €
Summe	512,45 €

In der dem Finanzamt ebenfalls am 24. November 2009 überreichten Bestätigung bestätigte die Tochter der Bw., sie erhalte von ihrer Mutter "monatlich 150 Euro".

Am 19. November 2009 überwies die Bw. wiederum von dem auf Seite 1 des (Familienbeihilfen)Antrages angegebenen Bankkonto an ihre Tochter € 1.500,00 mit dem Verwendungszweck "MIETE UND SONSTIGES" (Zahlungsanweisung/ Auftragsbestätigung).

Zu "den Weihnachtsfeiertagen" 2009 war die Tochter der Bw. "bei uns." (Schreiben vom 3. Juni 2010).

Am 10. Februar 2010 überwies die Bw. an ihre Tochter € 700,00 mit dem angegebenen Verwendungszweck "MIETE UND SONSTIGES" (Zahlungsanweisung/Auftragsbestätigung).

Am 2. April 2010 überwies die Bw. an ihre Tochter € 600,00 mit dem angegebenen Verwendungszweck "MIETE UND SONSTIGES" (Zahlungsanweisung/Auftragsbestätigung, UFS-Akt).

Am 10. Mai 2010 überwies die Bw. an ihre Tochter € 600,00 mit dem angegebenen Verwendungszweck "MIETE UND SONSTIGES" (Zahlungsanweisung/Auftragsbestätigung, UFS-Akt).

Auf Basis der oben getroffenen Feststellungen ergibt sich folgende Beurteilung:

Anlässlich der Aufnahme ihrer Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Gärtner in Bremen *im August 2009* bezog die Tochter der Bw. am Ausbildungsort (Bremen) eine angemietete Kleinwohnung im Ausmaß von rd. 45 m² mit dem Beginn des Mietverhältnisses 1. Oktober 2009. Die auf Grund des *am 8./10. September 2009* abgeschlossenen Mietvertrages zu zahlende Sicherheitsleistung (Kaution) wurde zur Gänze von der Bw. an ihre Tochter überwiesen. Kurz darauf überwies die Bw. € 4.000,00; der auf dem Überweisungsbeleg angeführte Verwendungszweck (Für Miete u. Wohnung) steht mit der Lebenserfahrung im Einklang, wonach der Bezug einer Wohnung mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Im November 2009 überwies die Bw. € 1.500,00. In der Folge war die Tochter der Bw. "zu den Weihnachtsfeiertagen bei uns". Unter dem Eindruck einer einfachen Entfernung von mehr als 900 km ist nach den Erfahrungen des Lebens nicht mit einem oftmaligen Hin- und Herfahren zu rechnen; abgesehen vom Zeitaufwand sind auch die Kosten, die für die Zugfahrt € 276,00

betrugen, zu berücksichtigen. Im Februar 2010 unterstützte die Bw. ihre Tochter mittels Überweisung in Höhe von € 700,00, in den Monaten April und Mai 2010 mit Überweisungen in Höhe von jeweils € 600,00.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Tochter insbesondere bedingt durch das Beziehen der Wohnung am Ausbildungsort Kosten entstanden, die sie mit ihrer Ausbildungsvergütung von monatlich netto etwas über € 500,00 nicht abzudecken vermochte.

Den dieser Beurteilung entgegenstehenden Angaben – die jedenfalls auf den ersten Blick wie ein Zick-Zack-Kurs erscheinen und die Glaubwürdigkeit zu erschüttern scheinen – kann keine Aussagekraft beigemessen werden:

Kreuzte die Bw. am 1. September 2009 im (Familienbeihilfen)Antrag die Frage: "Finanzieren Sie monatlich die überwiegenden Kosten?" mit "nein" an, ist der Bw. unter Bedachtnahme auf den Beginn der Ausbildung im August 2009 und den Abschluss des Mietvertrages am 8./10. September 2009 zugute zu halten, dass ihr noch nicht bewusst war, welche Kosten auf sie tatsächlich zukommen werden. Im Übrigen richtet sich diese Frage nach der Finanzierung der überwiegenden Kosten deshalb an den jeweiligen Antragsteller, um in den Fällen einer nicht gegebenen Haushaltsgehörigkeit überprüfen zu können, ob der Familienbeihilfenanspruch dem Antragsteller oder dem anderen (geschiedenen bzw. getrennt lebenden) Elternteil zusteht.

Die Tochter der Bw. listete ihre Lebenshaltungskosten auf und bezifferte die einzelnen Positionen - in Summe monatlich € 512,45 plus € 22,95 für ein Jobticket, insgesamt € 535,40. Die in Höhe von € 80,00 geschätzten monatlichen Kosten für Lebensmittel/Bekleidung weist einen unrealistisch niedrigen Wert aus und fehlt eine Position für diverse Aufwendungen, wie bspw. für Ausgehen, Unterhaltung, Körperpflege usw.; ebenso wenig wurden Kosten für Anschaffungen im Zusammenhang mit der neu bezogenen Wohnung aufgenommen.

Stand diesen Kosten der Nettobezug von monatlich € 542,97 gegenüber, war die Tochter der Bw. nicht einmal imstande, ihre tatsächlichen monatlichen Lebenshaltungskosten mit ihren Nettobezügen abzudecken, geschweige denn zusätzliche Kosten, etwa im Zusammenhang mit der neu bezogenen Wohnung oder für Fahrten zur Familie nach Wien.

Wenn die Tochter der Bw. drei Monate nach Aufnahme ihrer Ausbildung, im November 2009, bestätigte, dass sie von ihrer Mutter monatlich € 150,00 erhält, ist hiermit weder eine realistische Angabe erfolgt noch eine mit den tatsächlichen Überweisungen übereinstimmende. Offensichtlich wurden die beiden bis zu diesem Zeitpunkt überwiesenen Beträge nicht bestätigt, weil es sich bei beiden Überweisungen um solche aus besonderen Gründen - zur Begleichung der Sicherheitsleistung (Kaufution) und von Kosten im

Zusammenhang mit dem Beziehen der neuen Wohnung - und nicht um Monat für Monat erhaltene Beträge handelte.

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, dass im Vorlageantrag betreffend € 150,00 („ca. € 150,- macht die Familienbeihilfe aus“) ins Treffen geführt wird: „diesen Betrag bekommt meine Tochter überwiesen - diesen Betrag kann ich belegen und habe somit keine Schwierigkeiten mit Belegen“. Im gesamten Verfahren wurde keine einzige Überweisung (oder sonstiger Beleg) in Höhe dieses Betrages nachgewiesen (vorgelegt).

Die Tochter der Bw. war somit im Sinne des zitierten Erkenntnisses Familienangehörige der Bw., war die Bw. zur Zahlung von Unterhalt für das Kind verpflichtet und hat diesen auch tatsächlich bezahlt.

Im Übrigen spricht für die Haushaltsgehörigkeit der Tochter der Bw. im Sinne der Fiktion des § 2 Abs. 5 lit. b FLAG die weiter bestehende aufrechte Hauptwohnsitzmeldung der Bw. und ihrer Tochter an derselben Adresse.

Demgemäß besteht ein Anspruch der Bw. auf Gewährung von Familienbeihilfe.

Ein Bescheid ist nur dann zu erlassen, insoweit einem Antrag auf Familienbeihilfe nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben wird (§ 13 zweiter Satz FLAG). Die Erlassung des Abweisungsbescheides durch die Finanzbehörde war damit rechtswidrig. Der Bescheid war ersatzlos aufzuheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 22. Februar 2011